

Bundestagswahl am 23.02.2025

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	Volljährig, geboren bis	Hauptwohnung in der VG Lamsbheim-Heßheim mind. seit
Deutsch	23.04.2007	23.11.2024

Sie müssen im Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 23.11.2024 mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim gespeichert waren!

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 24.11.2024:

Sie sind neu in die Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim gezogen?

→ Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim wählen!

Sie ziehen aus einer Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu:

- **Sie können bis 02.02.2025 einen Antrag stellen** (Kontaktdaten unten), um in unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zu wählen oder
- Sie stellen keinen Antrag und wählen in Ihrer alten Gemeinde (bei Bedarf können Sie dort Briefwahl beantragen).

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zur Nebenwohnung und Ihre Nebenwohnung innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zur Hauptwohnung erklärt:

Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen.

Ihre Hauptwohnung innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim hat sich geändert?

Sie sind innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben eine Nebenwohnung innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim mit Ihrer Hauptwohnung innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim getauscht:

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Sie waren abgemeldet?

→ **Wenn Sie abgemeldet waren und dies nun berichtigt wurde, können Sie nicht automatisch wählen!**

Sie müssen **bis 07.02.2025** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um wählen zu können. Bitte melden Sie sich dazu beim Wahlamt.

Kontakt Wahlamt:

wahlen@lamsbheim-hessheim.de

Landratswahl am 23.02.2025

Wer darf wählen?

Staatsangehörigkeit	Volljährig, geboren bis	Hauptwohnung in der VG Lamsbheim-Heßheim mind. seit
Deutsch	23.04.2007	23.11.2024

Sie müssen im Wählerverzeichnis stehen! Sie sind nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen, wenn Sie am Stichtag 23.11.2024 mit Hauptwohnung in der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim gespeichert waren!

Wohnungsänderungen und Berichtigungen ab dem 24.11.2024:

Sie sind neu in die Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim gezogen?

→ Sie können nach einer Neuanmeldung nicht automatisch in unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim wählen!

Sie ziehen aus einer Gemeinde innerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises zu:

- **Sie können bis 02.02.2025 einen Antrag stellen** (Kontaktdaten unten), um in unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zu wählen oder
- Sie stellen keinen Antrag und wählen in Ihrer alten Gemeinde (bei Bedarf können Sie dort Briefwahl beantragen).

Sie ziehen aus einer Gemeinde außerhalb des Rhein-Pfalz-Kreises zu:

- Ihr Einzugsdatum liegt nach dem 23.11.2024: Sie sind nicht wahlberechtigt.
- Ihr Einzugsdatum liegt vor dem 23.11.2024: Sie müssen sich **bis zum 02.02.2025** beim Wahlamt melden, um in ein Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden (Kontaktdaten unten)!

Sie haben Ihre Hauptwohnung außerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zur Nebenwohnung und Ihre Nebenwohnung innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim zur Hauptwohnung erklärt:

Für Sie gelten die oben beschriebenen Regelungen und Fristen.

Ihre Hauptwohnung innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim hat sich geändert?

Sie sind innerhalb unserer Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim umgezogen (Ummeldung) oder Sie haben eine Nebenwohnung innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim mit Ihrer Hauptwohnung innerhalb der Verbandsgemeinde Lamsbheim-Heßheim getauscht:

Sie bleiben im Wählerverzeichnis Ihres bisherigen Wahlbezirks eingetragen. Eine Änderung ist nicht möglich.

Sie waren abgemeldet?

→ **Wenn Sie abgemeldet waren und dies nun berichtigt wurde, können Sie nicht automatisch wählen!**

Sie müssen **bis 07.02.2025** Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, um wählen zu können. Bitte melden Sie sich dazu beim Wahlamt.

Lambsheim, Januar 2025

Kontakt Wahlamt:

wahlen@lambsheim-hessheim.de